



- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 08-2011

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 24.10.2011



EUA Spot 13.06.2011 – 20.10.2011 Quelle: Bluenext

## Start des Zuteilungsverfahrens und des Formular-Management-Systems zeigen Daten-Erhebungs-Probleme der Betreiber auf

Während in Deutschland am Freitag, den 21.10.2011 die 3-Monatsfrist zur Beantragung der kostenlosen Zuteilung der Zertifikate für den Zeitraum 2013-2020 begann (Abgabeschluss 23.01.2012), bringen die EU-Schuldenkrise und eine Griechenland-Pleite den EUA-Preis weiter unter Druck. Die Veröffentlichung der FMS-Software als Mittel der Beantragung von Zertifikaten bringt Anlagenbetreiber zwar kostenlose Zertifikate ab 2013, jedoch kann man sich durchaus fragen, was diese EUA3 dann noch wert sein werden und auch in Frage stellen, ob der EU-Emissionshandel überhaupt noch Sinn macht.

Zunächst stehen den Betreibern jedoch ganz konkrete und sehr überraschende Aufgaben ins Haus, da viele von ihnen die seit 5 Wochen veröffentlichte ZuV 2020 im Detail noch nicht betrachtet haben dürften.

Insbesondere die Tatsache, dass nicht mehr historische Emissionsdaten, sondern Produktionsdaten gefordert werden und dass in fast allen Fällen die zwölfwache Menge an verifizierungssicheren Daten bearbeitet werden muss, wird einige Anlagenbetreiber nun stark in Zeit- und Beweisnot bringen. Aus diesem Grunde haben wir in unserem **Infobrief 08-2011** die Thematik Datenerfassung und „Installierte Anfangskapazität“ sowie deren späterer Bedeutung in den Vordergrund gestellt. Außerdem geben wir einen kurzen Überblick über zwei Aspekte der verschärften Verifizierungsverordnung, die Betreiber im Umgang mit ihrem Verifizierer kennen sollten.

Spätestens die finale Fassung der am 26.09.2011 veröffentlichten Zuteilungsverordnung ZuV 2020 (verfügbar im Bundesanzeiger seit dem 28.09.2011 und als

Vorabfassung auf der Webseite von Emissionshändler.com®) zeigt dem Anlagenbetreiber auf, welche andersartigen und detaillierten Daten in welchem neuartigen Umfang zu erfassen sind.

Dabei geht es nicht nur darum, dass die Datenmenge in aller Regel nunmehr den 12-fachen Umfang hat, sondern auch darum, dass diese Daten wie schon zuvor transparent, konsistent, vollständig und rechtzeitig in einen Zuteilungsantrag einzubringen sind.

Allein diese bisher spätestens seit dem Sommer 2011 bekannten Anforderungen hätten mehr Anlagenbetreiber zum Anlass nehmen können, die entsprechenden Daten schon im Sommer innerbetrieblich zu erheben und aufzubereiten. Hierzu bedurfte es keines vorhandenen Formulars der DEHSt. Nun werden sich sicherlich viele Betreiber, für die das Zuteilungsverfahren „erst mit der Ausgabe der Software beginnt“, beeilen müssen, damit die Daten in vorgegebener Qualität erfasst und in die Software eingegeben werden können.

Nachfolgend stellt Emissionshändler.com® dar, aus welchen Gründen die Datenmengen so hoch sind und warum die Qualität so wichtig sein kann. Weitere Ausführungen, welche Art von Daten mit welchen Strategien in welchen Hierarchien als Haupt- und Hilfsanträge in die Software FMS gegeben werden sollten, werden hier nicht weiter erläutert.

Diese Art von strategischen Überlegungen und Entscheidungen, die auf ein optimales Zuteilungsergebnis abzielen, haben fast alle Anlagenbetreiber schon in den letzten Monaten getroffen. Für Anlagenbetreiber, die hier noch in entsprechenden Vorüberlegungen stecken, bietet Emissionshänd-



ler.com® aber einen individuellen Workshop vor Ort im Unternehmen an (**siehe auch Infobox rechts**).

### Anforderungen der ZuV 2020 für die 3. HP – Die installierte Anfangskapazität

Bislang war es ein Anlagenbetreiber gewohnt, dass seine Anlage durch die genehmigte und die technisch installierte Kapazität charakterisiert wurde. Die tatsächliche Höhe der Ausnutzung seiner Anlage war nicht relevant und es wurde nicht danach gefragt. Die historischen Aktivitätsraten (z.B. der Verbrauch an Gas) auf der Basis von Jahreswerten wurden historisch erfasst und als Referenz hinzugezogen. So fand man damals in der ZuV 2012 bei den Begriffsbestimmungen unter §2 den Punkt 2, der lautete: Die Aktivitätsrate ist die: „*eingesetzte Menge eines Stoffs pro Kalenderjahr*“. Das Wort „Monat“ tauchte in der gesamten ZuV 2012 überhaupt nicht auf.

Nunmehr kann man der neuen ZuV 2020 für die 3. Handelsperiode bezüglich der neuen Anforderungen an die Beschaffung und Auswertung historischer Daten entnehmen, dass die Anlagen - zusätzlich zu den schon genannten Angaben - durch eine „installierte Anfangskapazität“ charakterisiert werden. Diese „installierte Anfangskapazität“ ist in der ZuV 2020 unter §4 Absatz 1 wie folgt definiert:

*„Zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert ist der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen in den Kalendermonaten im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 auf ein Kalenderjahr hochzurechnen; dabei wird davon ausgegangen, dass das Zuteilungselement mit dieser Auslastung 720 Stunden pro Monat und 12 Monate pro Jahr in Betrieb war.“*

In §4 Absatz 4 der ZuV wird nunmehr klargestellt, dass diese Definition nicht nur für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert, sondern sinngemäß auch für solche mit Wärme-, Brennstoff- oder Prozess-Emissionswert gilt.

Der Grund, diesen neuen Begriff in das Antragsverfahren einzuführen, liegt vermutlich darin, dass die genehmigte und technisch installierte Kapazität keine große Aussagekraft hat, welche Aktivitätsraten damit tatsächlich gefahren werden. Der korrespondierende Ausdruck zu „Installierte Anfangskapazität“ in den englischen Vorlagen ist „initial installed capacity“. Beide Wortschöpfungen sind irreführend und müssten eigentlich heißen „maximal genutzte Kapazität“, weil ja die technisch installierte

Kapazität nennenswert größer sein kann, als die in den Jahren 2005 bis 2008 tatsächlich maximal genutzte.

#### Infobox

#### Standardleistungen eines Workshops „Startunterstützung Zuteilung 2013“

1. Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Zuteilungsregeln 2013 der EU-Kommission und der englischen Guidance-Dokumente für die Erstellung der Zuteilungsanträge
2. Besprechung der Produktionsdaten des Unternehmens in Hinsicht auf Vollständigkeit, Konsistenz, Eichfähigkeit
3. Erörterung des zu erstellenden Methodenberichtes inkl. der Anforderungen an diesen
4. Erläuterungen zur Wahl von Benchmarks, Entscheidung über den Referenzzeitraum 2005 bis 2008 oder 2009 bis 2010 und zu Mittel- und Medianwerten
5. Optionale Möglichkeiten zu Vorteilen aus einer Mehrzuteilung durch Verbrennung von Biostoffen
6. CO<sub>2</sub>-Berichterstattung ab 2013 auf der Basis des neuen Überwachungsplanes
7. Verifizierung und deren Review (2. Verifizierung)
8. Besprechung der Kesselwirkungsgrade und der hierfür eventuell notwendigen Gutachten
9. Definition von evtl. externen Carbon-Leakage-Abnehmern und deren Beeinflussung der Zuteilungsmengen sowie der Zuteilungsmengen bei Gewerbe- und/oder Haushaltskunden
10. Besprechung der KWK-Anlagenteile und deren Stellung aus Sicht des TEHG
11. Besprechung der Möglichkeiten von Haupt- und Hilfsanträgen zwecks Optimierung der Zuteilung
12. Fazit und Bewertung der identifizierten Handlungsoptionen
13. Erörterung eines möglichen Ausstieges aus dem TEHG bis 2012 (<20MW) bzw. ab 2013 (<35 MW)
14. Überblick über die Möglichkeiten einer intelligenten elektronischen Verriegelung der Primärenergiezufuhr oder einer Dampfmengebegrenzung zwecks Kapazitätsbeschränkung auf <20MW FWL mit einer „Ausstiegsmöglichkeit aus dem Ausstieg“
15. Verwertung von CER/ERU aus Verleihungs- oder Tauschgeschäften im Falle von Übermengen oder einem erfolgreichen Ausstieg aus dem Emissionshandel vor dem 31.12.2012
16. Errechnung der zukünftigen Zuteilungsmenge und der zuzukaufenden Zertifikatmengen
17. Darstellung der EUA Übermengen aus Sicht der EU-Kommission und mögliche Preisentwicklungen
18. Erstellung einer Dokumentation und einer Handlungsempfehlung für die weiteren Schritte in mehreren Varianten

Für ein unverbindliches Preisangebot und einen Terminvorschlag Ihrerseits für den Workshop in Ihrem Unternehmen kontaktieren Sie uns bitte unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Tel. 030-398872110

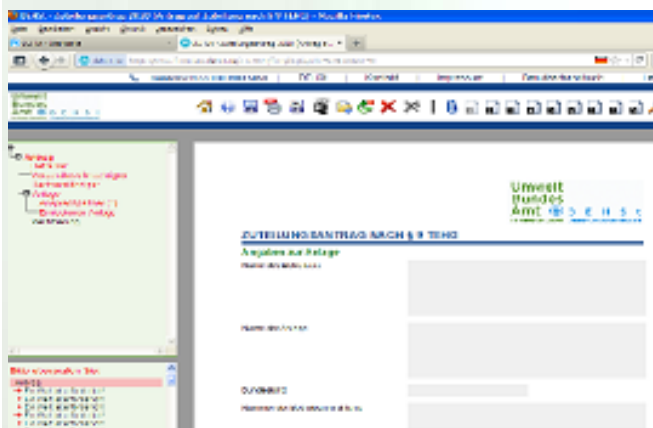


Die Festlegung dieses Vorgehens ist also eine reine Ermessensentscheidung und wird in der Anwendung für manchen Betreiber zu eher ungünstigen, aber für manchen anderen Betreiber zu eher günstigen Resultaten führen – insbesondere dann, wenn dieser Wert als Bezugsgröße für spätere Kapazitäts-erweiterungen oder -verminderungen dient.

Eine Ahnung über die Konsequenzen hierzu kann man bekommen, wenn man den §8, Punkt 8 hierzu studiert. Da heißt es:

„Die Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität entspricht dabei der Differenz zwischen der installierten Kapazität des Zuteilungselements nach der Kapazitäts-erweiterung und der installierten Anfangskapazität des geänderten Zuteilungselements bis zur Aufnahme des geänderten Betriebs, multipliziert mit der durchschnittlichen Kapazitätsauslastung des betreffenden Zuteilungselements im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Aufnahme des geänderten Betriebs.“

Das bedeutet nichts weiter, als dass die Behörden in Deutschland durch das Formular-Management-System FMS Daten abfragen, die höchst relevant werden für den späteren Betrieb einer Anlage in der 3. HP und bei Eintritt größerer Veränderungen in der Produktionsmenge.



Software FMS seit 21.10.2011 verfügbar

Hier seien schon alle Betreiber gewarnt, die glauben, in Zukunft durch Produktionsveränderungen nach unten Emissionszertifikate freizusetzen und diese verkaufen zu können. Dies wird in nennenswertem Umfang nicht mehr gelingen. Umso wichtiger ist also die Ermittlung eines „Referenzwertes“ einer *installierten Anfangskapazität* aus Sicht der Behörden und umso genauer werden die Daten des Betreibers auf Vollständigkeit, Konsistenz und Transparenz geprüft werden.

### Monatliche und umzurechnende Datenwerte verursachen viel Arbeit

Während in der 2. HP allenfalls die Erfassung von Jahreswerte gefordert wurde, müssen nunmehr Monatswerte von auf 30 Tage „genormter Monate“ erfasst werden, die in der Regel so innerbetrieblich nicht in vollständiger Fassung in der geforderten Qualität vorliegen.

Diese „installierte Anfangskapazität“ muss zukünftig für alle Zuteilungselemente angegeben werden, wie dies nun die ZuV 2020 im §5, Punkt 3. und Absatz a) fordert:

„3. Allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement: a) die installierte Anfangskapazität nach § 4; für Zuteilungselemente mit Produkt- Emissionswert zusätzlich der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen in den Kalendermonaten im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis Dezember 2008“

Damit ist klar, dass für die Antragstellung die Monatswerte der Aktivitätsraten bekannt sein müssen. Daraus folgt auch, dass sich bei der zukünftigen Antragstellung der Umfang der zu betrachtenden Daten gegenüber der Erfahrung in der 2. Handelsperiode um den Faktor zwölf vervielfacht!

Die zukünftige Bedeutung der monatlichen Daten - auch für andere Herleitungen für die Zuteilungsanträge für die 3. HP - wird auch dadurch plausibel, dass der Begriff ‚Monat‘ in der ZuV 2020 und der zugehörigen Begründung mehr als 40 mal auftaucht, in den unterschiedlichsten Zusammenhängen.

Hierfür nachfolgend zwei Beispiele:

- a) Nach ZuV 2020 §2 Punkt 5 wird hier zitiert:  
„5. *installierte Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr;*“
- b) In der Begründung zur ZuV 2020 heißt es zu § 4 im zweiten Absatz:  
„..... *Durch die Annahme, dass das Zuteilungselement mit einer Auslastung von 720 Stunden pro Monat und 12 Monate pro Jahr in Betrieb ist, wird eine Normierung der Monatsproduktion auf 30 Tage festgelegt, d.h. zur Bestimmung der beiden höchsten Monatsproduktionsmengen ist die jeweilige tatsächliche Monatsproduktion durch die Tageszahl des entsprechenden Monats zu*



*dividieren und mit 30 Tagen zu multiplizieren.....“*

Hier muss also bei den Monatswerten sogar noch unterschieden werden, ob der Monat 27, 30 oder 31 Tage hatte!

### **Die Datenqualität wird über die Zuteilungshöhe mitentschieden**

Unabhängig von der Menge und der Qualität der historischen Produktionsdaten in Bezug auf die installierte Anfangskapazität ist der Vollständigkeit, Konsistenz und der Transparenz der historischen Produktionsdaten noch eine ganz andere Bedeutung zugekommen. Ist im Gegensatz zur Ermittlung der installierten Anfangskapazität die Datenqualität nicht für die Zuteilungsmenge relevant, sondern für den späteren Betrieb der Anlage, so ist die Datenqualität dennoch in einem anderen Zusammenhang sehr relevant für die Zuteilungsmenge.

Sind z. B. Warmwasser und Dampfdaten in geeigneter verifizierbarer Form und in monatlicher Aufstellung im Zeitraum 2005-2010 nicht vorhanden, müsste man – um einer Ablehnung der Daten durch den Verifizierer zuvor zu kommen - eine Rückrechnung und Plausibilisierung der vorhandenen Daten über die Kesselwirkungsgrade machen (**siehe auch Infobox rechts**).

Wenn keine geeichten oder verifizierbare monatlichen Messergebnisse vorgewiesen werden können und auch keine Rückrechnung über den Kesselwirkungsgrad vorgenommen wurde (externes und zertifiziertes Gutachten notwendig), dann wird der Verifizierer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Daten als nicht verifizierbar einstufen und es würde dann der pauschale 70%-ige Kesselwirkungsgrad bzw. bei Produktionsbetrieben nur 90 % der Ist-Produktion anerkannt, wenn Datenlücken vorliegen gemäß §6, Abs.4 ZuV 2020. In der Folge bedeutet das einen hohen Verlust an kostenloser Zuteilung.

Sollte sich in diesem Zusammenhang ein Betreiber auch noch auf das dünne Eis begeben, dass er seinem Verifizierer Daten in einem Zuteilungsantrag übergibt, die dieser aufgrund seiner wesentlich höheren Prüfungsabforderungen gemäß §7 ZuV nicht anerkennt, hat der Betreiber – so er dann keinen zweiten Antrag (Hilfsantrag) gestellt hat - sowieso in der Regel das maximale Problem: Er wird endgültig und unwiderruflich keine Zuteilung bekommen

### **Verifizierer können sich strafbar machen**

Ein Anlagenbetreiber sollte sich in diesem Zusammenhang auch nicht mehr darauf verlassen, dass ihm sein langjähriger Verifizierer wie gewohnt inoffizielle Ratschläge zur Erstellung der Zuteilungsanträge gibt. Die derzeit in einigen Fällen

noch immer vertretene Meinung, dass man bezüglich externer Hilfe für die Zuteilungsanträge ja auf seinen Verifizierer zurückgreifen kann, mit dem man sich „demnächst zu einem Vorgespräch treffen wolle“, wird sich so nicht mehr umsetzen lassen.

Nunmehr muss der Verifizierer in seinem externen Prüfbericht an Eides statt versichern, dass er bei „*der Erstellung des Zuteilungsantrags oder der Entwicklung der Erhebungsmethodik nicht mitgewirkt hat*“ (§7, Absatz 4 ZuV 2020).

#### **Infobox**

#### **Die gutachterliche Ermittlung von Kesselwirkungsgraden für die Zuteilungsanträge**

*In der 3. HP erfolgt die Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf der Basis von historischen Produktionswerten, die mit einem spezifischen Benchmarkwert multipliziert werden.*

*Die Produktionswerte (z. B. Nutz-Wärme in Form von Dampf oder Heißwasser) sind zumeist in den zurückliegenden Jahren nicht gemessen bzw. nur über betriebliche (nicht geeichte) Zähler verfolgt worden.*

*Die einzige in den vergangenen Jahren von einem unabhängigen Gutachter verifizierte Größe ist der Brennstoffverbrauch, denn dieser war die Grundlage für die Emissionsberichterstattung, an deren Ermittlung und Verifizierung hohe Ansprüche gestellt wurden und deren Einhaltung dann mit den Verifizierungs-Testat bestätigt wurde.*

*Das Produkt Nutzwärme als Referenz für die zukünftige Zuteilung lässt sich aber aus dem Brennstoff-Verbrauch herleiten, wenn die Wirkungsgrade der Einrichtungen (Kessel, Turbine, Wärmetauscher), mit denen die im Brennstoff enthaltene Energie in Nutzwärme umgewandelt wird, bekannt sind. Hierbei kommt es dem Betreiber zustatten, dass die Kesselwirkungsgrade berechnet werden können, wenn die Werte der Abgasmessungen bekannt sind. Diese wiederum werden entsprechend der BImSch-Forderung für alle Kessel in 3-jährigem Abstand von einer unabhängigen Stelle ermittelt und sind verwendungsfähig dokumentiert.*

*Dadurch nun lässt sich mit den bei Emissionshaendler.com erarbeiteten Methoden die Kette schließen und das Produkt Nutzwärme aus dem Brennstoffverbrauch gutachterlich abgesichert quantitativ herleiten. Auf diese Art wird eine aufwendige messtechnische Nachermittlung des Wirkungsgrades überflüssig bzw. eine pauschaler Abschlag auf einen Kesselwirkungsgrad von 70% gemäß ZuV 2020, §6, Absatz 4 wird vermieden. Interessierte Anlagenbetreiber können sich hierzu gerne ein unverbindliches Angebot erstellen lassen.*

*Kontakt unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-590 600 02 oder 030-398 8721 10.*

Ein Verifizierer wird sich also im nun beginnenden Zuteilungsverfahren dreimal überlegen, ob er sich



wegen einer Gefälligkeit gegenüber seinem Auftraggeber strafrechtlich belangen lassen muss und zudem auch noch seine Zulassung verlieren kann.

### Die strategischen Aspekte eines Zuteilungsantrages

Oftmals ist einem kaufmännischen oder technischen Mitarbeiter eines Anlagenbetreibers, der für die Erstellung des Zuteilungsantrages verantwortlich ist, nicht in vollem Umfang klar, was für Potenziale in diesem gehoben werden können. Die Arbeiten am Zuteilungsantrag reduzieren sich für manche Verantwortliche auf das Ausfüllen eines Formular-Management-Systems (FMS) mit den betrieblich vorhandenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Pflichten aus der ZuV 2020.

Hierbei geht vollkommen unter, dass die ZuV 2020 zusammen mit den deutschen Leitfäden dem Betreiber mit ihren gesetzlichen Regeln nicht nur Pflichten auferlegt, sondern auch Chancen bietet!

Sofern es sich bei einem Antrag um eine relativ einfache Anlage handeln würde wie z. B. eine Kesselanlage mit reiner Wärmeerzeugung könnte man z. B. noch denken, dass hier kein Spielraum für strategische Überlegungen vorhanden wäre.

Doch auch hier schon, bei dem denkbar einfachsten Fall einer Anlage ohne KWK und auch nur mit Gas befeuert, wird in der Regel der Fall auftreten, dass die vorhandenen geforderten monatlichen historischen Daten des „Produktes“ Nutzwärme der Jahre 2005-2010 (die in der Regel nur in nicht geeichter Form vorliegen) nicht den Anforderungen des Verifizierers genügen. Wahrscheinlich schon deswegen nicht, weil diese eben nicht plausibilisiert werden, d. h. rückwärts gegen gerechnet werden können. Um diese geforderten Daten eines Nettowärmeoutputs aus der Differenz des Gaseinsatzes einerseits und der geeichten Zählung der Summe aller Wärmeabnehmer als Delta berechnen zu können, müsste ja eine verifizierbare, d. h. in sich sicher feststehende Menge an Wärme berechnet werden können, die die Verluste des Netzes und der sonstigen Verluste verifizierbar darstellen könnte. Auf einen Betreiber, der sich nunmehr mit diesem Ergebnis zufrieden stellt, wird wie schon zuvor beschrieben, ein 70%-iger Kesselwirkungsgrad angewendet werden (§6, Abs.4 ZuV 2020). Da der Wärmebenchmark 62,3 t EUA pro TJ Wärme beträgt und dieser auf Basis einer gasbefeuerten Anlage mit einem Wirkungsgrad von 90% beruht, wird der Betreiber somit viele Zertifikate verlieren.

Den strategischen Ansatz, dass dieser ein zusätzliches und externes, verifizierbares Gutachten anfordert, welches ihm einen tatsächlichen Kessel-Wirkungsgrad von z. B. 88% bescheinigt, um damit dann dem Verifizierer seine Netto-Wärme-Berechnung zu be-

weisen, wird ein Anlagenbetreiber ohne externe Beratungshilfe eher nicht entdecken. Schon dieser einfache Fall mündet dann in der strategischen Entscheidung, einen Hauptantrag und einen Hilfsantrag zu stellen.

- **Der Hauptantrag** ist ein Antrag auf der Basis der bestehenden Genehmigungen unter Verwendung von Wärmemengen-**Berechnungen** (auf der Basis von Abgasmessungen und daraus errechneten Wirkungsgraden plus realistisch angenommener anderer Verluste an Wärme) oder von Fall-Back-Werten für den Nutzungsgrad entsprechend ZuV2020 und deren Anhängen. Hierzu wird die Ermittlung der Nutzungsgrade auf der Basis von Abgasmessungen, Übergabemessungen des Herstellers, Spezifikationen für die Anlagenteile oder Ermittlung der Fall-Back-Werte für die Nutzungsgrade notwendig sein. Hier wird es für den Fall, dass dieser Hauptantrag durchkommt, dann zu einer Zuteilung kommen, die den Kesselwirkungsgrad von 88% berücksichtigt.
- **Der Hilfsantrag** ist ein Antrag auf der Basis der bestehenden Genehmigungen unter Verwendung der innerbetrieblichen Wärmemengen-**Messungen**. Hier wird es für den Fall, dass der zuvor angeführte Hauptantrag abgelehnt werden sollte, dann zu einer Zuteilung gemäß §6, Absatz 4 kommen (70%-Regelung)

In vielen anderen Fällen, wo mehr als eine Primärenergie eine Rolle spielt, wo KWK mit im Spiel ist und vor allem bei Produktionsbetrieben wie Glas, Klinker, Zement, Papier etc. bieten sich wesentlich mehr Möglichkeiten, Ausnahmen und Sonderregeln anzuwenden, um z. B. den starren Vorgaben eines drohenden (zu schlechten) Benchmarkes zu entgehen. Speziell gerade auch Papier- und Glashersteller sowie

**Neu!** : Emissionshändler.com® jetzt mit täglichen internationalen News rund um CO2 und EU-Emissionshandel auf der Webseite [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

**Emissionshaendler.com**  
Kontakt | Über uns | Impressum | Inhaltsverzeichnis

+++Herzlich willkommen beim:  
Emissionshändler.com®  
und Beratungsleistungen rund um

23.10.2011  
+CER-Spot 7,67+EUA-DEC

News Info Box

EEX lässt niederländisches Emissionshandelsregiste NEa für Primärmarktaktion zu  
October 20, 2011 | Presse Box



auch Betriebe der Keramik- und Klinkerindustrie, die sich mit ihrer Produktion stark von den Standardprodukten der jeweiligen Branche abheben, werden unter Umständen häufig Möglichkeiten entdecken, wie sie – vielleicht auch nur mit Hilfe kaufmännisch/strategisch orientierter Berater – aus der drohenden Minderzuteilung herauskommen.

Insofern kann ein Zuteilungsantrag mit einer Steuererklärung verglichen werden. Es wird einen gesetzlich geregelten Teil geben, der in Formularen auszufüllen ist. Jedem steht jedoch frei, in den relevanten Gesetzen nach Möglichkeiten und Erfolgsstrategien zu suchen, die ihm mehr Rückerstattung (Zertifikate) bringen, als wenn nur der Pflichtteil ausgefüllt werden würde. Dies führt naturgemäß nicht zu einem Optimum an Erfolg.

#### **Fazit zu den Datenmengen und den Datenqualitäten**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Versuch, gewisse Ungereimtheiten aus den vorlaufenden Handelsperioden zu beseitigen, durch die Vorgaben der ZuV 2020 eine bessere Annäherung an den tatsächlichen Anlagenbetrieb zur Folge hat.

Dabei sind zwar auch Ermessensentscheidungen bei den Referenzzeiträumen getroffen worden (z.B. 2005-2008 oder 2009-2010), aber die angestrebte Gerechtigkeit und Transparenz des Systems bedingt eben auch eine neue Datenflut, die für die Antragstellung bewältigt werden muss. Die bei den Aktivitätsdaten um den Faktor 12 erhöhten Mengen und die geforderten Qualitäten historischer Produktionsdaten werden viele Anlagenbetreiber vor hohe zeitliche Anforderungen stellen, die wahrscheinlich teilweise zunächst unterschätzt werden. Zudem werden sich viele der mittleren und kleineren Betreiber überrascht zeigen, inwiefern ihr seit Jahren bekannter Verifizierer ihnen nicht mehr in dem ihnen gewohnten Umfang beratend zur Seite stehen wird, sondern sich entschieden von jeglicher Beratung distanzieren wird, um sich nicht später durch (z. B. innerbetriebliche Indiskretionen) strafrechtlich belangen lassen zu müssen.

#### **Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

#### **Unser Angebot**

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

